

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XX. Stüd. München, Mittwoch den 5. August 1818.

I n h a l t.

Verordnungen. Die Vollziehung der Verfassung Titel V. S. 4. Nr. 3. und 5. betreffend. — Die nach der Verfassungs-Urkunde regulirte Competenz der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betreffend. — Die Competenz über Ehestreitigkeiten bey gemischten Ehen betreffend.

V e r o r d n u n g e n.

(Die Vollziehung der Verfassung Titel V. S. 4. Nr. 3. und 5. betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben rücksichtlich des den Geistlichen in der Verfassungs-Urkunde bengelegten von dem landgerichtlichen bestreuten Gerichtsstandes, erwägend die bey Sterbfällen den Erbschafts-Massen verursachenden Kosten sowohl, als die mögliche Erschwerung einer ununterbrochen beförderten Rechtspflege, wenn zu allen in der Verlassenschafts-Behandlung vorkommenden Verrichtungen von dem einschlagenden Kreis- und Stadt-

Gerichte ein eigener Commissaire abgeschickt werden sollte, — nach Vernehmung der durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 29. May d. J. für die Vollziehung der Verfassung angeordneten Ministerial-Conferenz beschloßen, wie folgt:

I.

Auf erfolgtes Ableben eines Pfarrers oder andern Geistlichen, welche nicht am Sitze des competenten Kreis- und Stadtgerichts wohnen, sollen die Land- und Herrschafts-Gerichte, in deren Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnort gehabt hat, dessen Nachlaß unter gerichtliche Sperre legen, auch darüber das Inventar errichten.